

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 22. Dezember 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Qualifikationsziel des Studienganges
- § 4 Studiendauer und -abschluss
- § 5 Lehrveranstaltungen und Studiengestaltung
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 8 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Module

- § 9 Fachmodule
- § 10 Qualifikationsziele der Fachmodule
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Qualifikationsziel für die Masterarbeit
- § 13 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

Anhang:

Musterstudienpläne
Modulkatalog

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1*
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften vom 27. Juni 2011 das Studium im Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im Masterstudiengang Umweltwissenschaften kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme werden in §§ 2 und 3 der Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 3 Qualifikationsziel des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang wendet sich gleichermaßen an inländische und ausländische Hochschulabsolventen mit fundierten Fachkenntnissen in den umweltorientierten Naturwissenschaften, aus denen das Fach Umweltwissenschaften entwickelt wird.

(2) Im Masterstudium werden umweltwissenschaftliche Kompetenzen aus einem ersten Studium erweitert und als wesentlich erachtete, berufsspezifische analytisch-methodische sowie Kommunikationsfähigkeiten vertieft. Durch das Angebot fachlich fokussierter Cluster und durch die Anfertigung der Masterarbeit wird eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung während des Studiums erreicht. Der Studiengang profitiert einerseits von einem breiten interdisziplinären Fachangebot, andererseits von hoher Flexibilität hinsichtlich der Wahl ergänzender Module aus fachfremden Clustern und ermöglicht so den Studierenden eine fachliche Fokussierung entsprechend ihrer individuellen Neigungen.

(3) Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll sowohl die Voraussetzungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in einer anschließenden Promotion als auch erweiterte Fachkenntnisse für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vermitteln.

§ 4 Studiendauer und -abschluss

(1) Der Masterstudiengang Umweltwissenschaften wird mit der Masterprüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind 120 Leistungspunkte (ECTS) erforderlich.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Studiengestaltung

(1) Die Lehrinhalte des Masterstudienganges Umweltwissenschaften umfassen Fachmodule in insgesamt fünf thematisch fokussierten fachlichen Clustern. Das Studium umfasst die Inhalte genau eines Fachclusters und wird durch ergänzende

Inhalte in geringem Umfang aus fachfremden Clustern ergänzt. Die Fachprüfungsordnung regelt hierzu die Details.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika abgehalten.

(3) Nach Absprache mit den Dozenten können Vorlesungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Der Studienplan regelt den Ablauf des Studiums. Er enthält insbesondere Namen, Art, Dauer und Wertung der verschiedenen, im Rahmen der Fachcluster wählbaren Fachmodule.

(5) Teile des Studiums können an anderen in- oder ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anerkennung und Anrechnung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 6 Zulassungsbeschränkungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im jeweiligen Fachcluster eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.
- b) Studierende, die für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in einem anderen Fachcluster eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.
- c) Andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im Übrigen regelt der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag des Dozenten die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Buchst. a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach den Grundsätzen des ECTS (European Credit Transfer System) gemäß § 5 GPO BMS.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Fach individuell und eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften als mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Referat oder als erworbener Übungsschein, Praktikumsschein bzw. Seminarschein zu erbringen. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist neben den nach der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften zu erbringenden Fachprüfungen und der Masterarbeit inkl. Verteidigung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 120 ECTS-Punkten erforderlich. Nach Maßgabe des § 3 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden für jedes Fachmodul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte im Anhang ausgewiesen. Für die Masterarbeit einschließlich Verteidigung werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Umweltwissenschaften erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Module und Studienverlauf

§ 9 Fachmodule

(1) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung im Fachcluster Biochemie folgende Module studiert:

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module BC1 bis BC8 im Umfang von insgesamt 53 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder biologischen Spezialisierungsrichtung (MB, UB) im Umfang von 7 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- b) im 3. Fachsemester: Module BC9 und BC10. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder biologischen Spezialisierungsrichtung (MB, UB)

im Umfang von 6 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.

- c) im 4. Fachsemester: Modul BC11.

(2) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung im Fachcluster Mikrobiologie folgende Module studiert:

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module MB1 bis MB8 (wahlobligatorisch MB5 oder alternativ MB6) im Umfang von insgesamt 50 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder chemischen Spezialisierungsrichtung (BC, UC) im Umfang von 10 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- b) im 3. Fachsemester: Module MB9 und MB10. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder chemischen Spezialisierungsrichtung (BC, UC) im Umfang von 6 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- c) im 4. Fachsemester: Modul MB11.

(3) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung im Fachcluster Umweltphysik folgende Module studiert:

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module Ph1 bis Ph6 im Umfang von insgesamt 45 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der chemischen (BC, UC) oder biologischen Spezialisierungsrichtung (MB, UB) im Umfang von 15 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- b) im 3. Fachsemester: Module Ph7, Ph8 und Ph9 im Umfang von insgesamt 30 LP.
- c) im 4. Fachsemester: Modul Ph10.

(4) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung im Fachcluster Umweltbiologie/-ökologie folgende Module studiert:

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module UB1 bis UB6 im Umfang von insgesamt 43 Leistungspunkten. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder chemischen Spezialisierungsrichtung (BC, UC) im Umfang von 17 Leistungspunkten zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- b) im 3. Fachsemester: Module UB7 und UB8. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder chemischen Spezialisierungsrichtung (BC, UC) im Umfang von 6 Leistungspunkten zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- c) im 4. Fachsemester: Modul UB9.

5) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung im Fachcluster Umweltchemie/Umweltanalytik folgende Module studiert:

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module UC1 bis UC8 im Umfang von insgesamt 45 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (Ph) oder biologischen Spezialisierungsrichtung (MB, UB) im Umfang von 15 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- b) im 3. Fachsemester: Module UC9 und UC10. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen (PH) oder biologischen Spezialisierungsrichtung (MB, UB) im Umfang von 6 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- c) im 4. Fachsemester: Modul UC11.

§ 10

Qualifikationsziele der Fachmodule

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Fachmodule und ihrer Qualifikationsziele erfolgt innerhalb des Modulhandbuchs (Anlage).

§ 11

Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben hat.

(2) Die Masterarbeit soll im Verlauf des 4. Semesters angefertigt werden und wird mit einer Verteidigung abgeschlossen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 840 Stunden im Verlaufe von sechs Monaten. Für die Masterarbeit werden 28 Leistungspunkte vergeben. Für die Verteidigung der Masterarbeit werden zwei Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist auf insgesamt 6 Monate beschränkt.

§ 12

Qualifikationsziele für die Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 13 Studienverlauf

Die aufgeführten Fachmodule gemäß § 9 sowie die Masterarbeit gemäß § 11 sind vom Studierenden nach den Maßgaben der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften zu absolvieren.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Mai 2011 und der Studienkommission vom 7. Dezember 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 22. Dezember 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.02.2012

Anhang: Musterbeispiele für Studienplan im Masterstudiengang Umweltwissenschaften

Beispiel 1: Cluster: Biochemie & Ergänzung Mikrobiologie und Umweltphysik

1. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
BC1	Organische Chemie II	VL	1	300 h/10		P(unbenotet) + K
	Organische Chemie II	S	1			
	Organische Chemie II	Ü	7.5			
BC3	Biochemie des Menschen I	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
BC5	NMR-Spektroskopie	VL	2	150 h/5		K oder MP
	Instrumentelle Bioanalytik	VL	2			
BC7	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
		S	2			
BC8	Bauplanungsrecht	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
2. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
BC2	Bioorganische Chemie	VL	2	150 h/5		K
	Nucleosidchemie	VL	2			
BC3	Biochemie des Menschen II	VL	2	150 h/5		K
BC4	Instrumentelle Strukturanalytik	VL	2	150 h/5		K
BC6	Strukturaufklärung biol. Makromoleküle Seminar zu den Methoden	Pr	10	360 h/12		R
		S	2			
BC7	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL	2	150 h/5		R (unbenotet)
		S	2			
BC8	Polizeirecht I	VL	2	180 h/6		MP
MB3	Mikrobenphysiologie und Molekularbiologie	VL	4	210 h/7		K
	Biotechnologie	VL	2			
	Bodenmikrobiologie	VL	1			
3. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
BC9	Betriebspraktikum	Pr		420 h/14		R +PB (b. unbenotet)
BC10	Forschungs-/Projektpraktikum	Pr		300 h/10		R+PB
Ph7	Methodenpraktikum	Pr	4	180 h/6		P
4. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
BC11	Masterarbeit			900 h/30		MA + V

VL-Vorlesung, S-Seminar, Ü-Übung, Pr-Praktikum

K-Klausur, MP-Mündliche Prüfung, P-Protokoll, R-Referat, PB-Praktikumsbericht, HA-Hausarbeit, T-Testat, MA-Masterarbeit, V-Verteidigung

Beispiel 2: Mikrobiologie & Ergänzung Umweltchemie/Umweltanalytik und Umweltphysik

1. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
MB1	Taxonomie der Bakterien	VL	1	240 h/8		K
	Lebensmittelmikrobiologie	VL	1			
	Marine Biotechnologie	VL	1			
	Ökobiliochemie	VL	1			
	Ethische Grundlagen des Naturschutzes Biogene Wirkstoffe	VL	4			
MB5	Mikrobiologie Mariner Lebensräume I	VL	1		Fortführung im 2. Semester	K + R
	Methoden der mikrobiellen Gewässerökologie	VL	1			
	Grundwasserökologie	VL	2			
	Mikrobiologie Mariner Lebensräume I	S	2			
MB7	Wiss. Kommunikation f. Uww.	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
		S	2			
MB8	Bauplanungsrecht	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
UC6	NMR-Spektroskopie Instrumentelle Bioanalytik	VL	2	150 h/5		K oder MP
		VL	2			
2. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
MB2	Methoden der molekularen mikrobiellen Ökologie Methoden der molekularen mikrobiellen Ökologie Mikroskalige Methoden, Mikrosensoren & Biosensoren Mikroskalige Methoden, Mikrosensoren & Biosensoren Grundwasserökologie	Ü	5	300 h/10		K + P + R
		S	2			
		VL	2			
		Ü	1			
		VL	2			
MB3	Mikrobenphysiologie und Molekularbiologie Biotechnologie Bodenmikrobiologie	VL	4	210 h/7		K
		VL	2			
		VL	1			
MB4	Praktikum angew. Mikrobiologie/Umweltmikrobiol./ Biotechnol. Seminar zum Praktikum	Ü	5	240 h/8		P + R
		S	2			
MB6	Mathematische Biologie Mathematische Biologie	VL	3	180 h/6		K (unbenotet)
		Ü	1			
MB7	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL	2	150 h/5		R (unbenotet)
		S	2			
MB8	Polizeirecht I	VL	2	180 h/6		MP
UC3	Instrumentelle Strukturanalytik	VL	4			

				150 h/5		K
3. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
MB9	Betriebspraktikum	Pr		420 h/14		R+PB (b. unbenotet)
MB10	Forschungs-/Projektpraktikum	Pr		300 h/10		R+PB
Ph7	Methodenpraktikum	Pr	4	180 h/6		P
4. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
MB11				900 h/30		MA + V

VL-Vorlesung, S-Seminar, Ü-Übung, Pr-Praktikum

K-Klausur, MP-Mündliche Prüfung, P-Protokoll, R-Referat, PB-Praktikumsbericht, HA-Hausarbeit, T-Testat, MA-Masterarbeit, V-Verteidigung

Beispiel 3: Umweltbiologie & Ergänzung Biochemie und Umweltphysik

1. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UB1	Evolutionsökologie	VL	2	300 h/10		60 min K + P (unbenotet)
	Evolutionsökologie	S	2			
	Evolutionsökologisches Praktikum	Pr	5			
UB2	Mikrobiologie Mariner Lebensräume I	VL	1		Fortführung im 2. Semester	K
	Methoden der mikrobiellen Gewässerökologie	VL	1			
	Methoden der mikrobiellen Gewässerökologie	S	1			
	Methoden der molekularen mikrobiellen Gewässerökologie	Ü	5			
	Mikrobiologie Mariner Lebensräume I	S	2			
UB4	Climate Change	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
	Principles of Landscape Ecology	VL	2			
UB5	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
		S	2			
UB6	Bauplanungsrecht	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
BC5	NMR-Spektroskopie	VL	2	150 h/5		K oder MP
	Instrumentelle Bioanalytik	VL	2			
2. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UB2	Mikrobiologie Extremer Mariner Lebensräume II	VL	1	300 h/10		K + P
	Ökologie der Ostsee	VL	1			
	Methoden der mikrobiellen Gewässerökologie	VL	1			
	Methoden der molekularen mikrobiellen Gewässerökologie	Ü	5			
	Grundwasserökologie	VL	2			
UB3	Mathematische Biologie	VL	3	180 h/6		K (unbenotet)
	Mathematische Biologie	Ü	1			
UB4	Climate Change	VL	2			
	Principles of Landscape Ecology	VL	2			

				180 h/6		MP
UB5	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL S	2 2			
				150 h/5		R (unbenotet)
UB6	Polizeirecht I	VL	2	180 h/6		MP
BC6	Strukturaufklärung biol. Makromoleküle Seminar zu den Methoden	Pr S	10 2			
				360 h/12		R

3. Semester

LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UB7	Betriebspraktikum	Pr		420 h/14		R+PB (b. unbenotet)
UB8	Forschungs-/Projektpraktikum	Pr		300 h/10		R+PB
Ph7	Methodenpraktikum	Pr	4	180 h/6		P

4. Semester

LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UB9	Masterarbeit			900 h/30		MA + V

VL-Vorlesung, S-Seminar, Ü-Übung, Pr-Praktikum

K-Klausur, MP-Mündliche Prüfung, P-Protokoll, R-Referat, PB-Praktikumsbericht, HA-Hausarbeit, T-Testat, MA-Masterarbeit, V-Verteidigung

Beispiel 4: Umweltphysik & Ergänzung Biochemie und Umweltphysik

1. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
Ph1+2	System Erde	VL	4			
	Methodische Ansätze	VL	2			
	Seminar	S	2			
					Fortführung im 2. Semester	
Ph3	Moderne Messmethoden	VL	2			
	Praktikum	Pr	8			
					Fortführung im 2. Semester	
Ph4	Biophysik	VL	2			
	Molekulare Selbstorganisation	VL	2			
	Oberflächenanalytik/Bio-physikalische Methoden	VL	2			
					Fortführung im 2. Semester	
Ph5	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL	2			
		S	2			
					Fortführung im 2. Semester	
Ph6	Bauplanungsrecht	V	2			
					Fortführung im 2. Semester	
BC5	NMR-Spektroskopie	VL	2			
	Instrumentelle Bioanalytik	VL	2			
				150 h/5		K oder MP
2. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
Ph1+2	System Erde	VL	4			
	Methodische Ansätze	VL	2			
	Seminar	S	2			
				390 h/13		K oder MP
Ph3	Moderne Messmethoden	VL	2			
	Praktikum	Pr	8			
				360 h/12		P

Ph4	Biophysik Molekulare Selbstorganisation Oberflächenanalytik/Bio- physikalische Methoden	VL VL VL	2 2 2	270 h/9		K oder MP + HA oder R
Ph5	Wiss. Kommunikation f. Uww	VL S	2 2	150 h/5		R (unbenotet)
Ph6	Polizeirecht I	VL	2	180 h/6		MP
MB2	Methoden der molekularen mikrobiellen Ökologie Methoden der molekularen mikrobiellen Ökologie Mikroskalige Methoden, Mikrosensoren & Biosensoren Mikroskalige Methoden, Mikrosensoren & Biosensoren Grundwasserökologie	Ü S VL Ü VL	5 2 2 1 2	300 h/10		K + P + R
3. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
Ph7	Methodenpraktikum	Pr	4	180 h/6		P
Ph8	Betriebspraktikum	Pr		420 h/14		R+PB (b. unbenotet)
Ph9	Forschungs-/Projektpraktikum	Pr		300 h/10		R+PB
4. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
Ph10	Masterarbeit			900 h/30		MA + V

VL-Vorlesung, S-Seminar, Ü-Übung, Pr-Praktikum

K-Klausur, MP-Mündliche Prüfung, P-Protokoll, R-Referat, PB-Praktikumsbericht, HA-Hausarbeit, T-Testat, MA-Masterarbeit, V-Verteidigung

Beispiel 5: Umweltchemie/Umweltanalytik & Ergänzung Biochemie und Umweltphysik

1. Semester						
LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UC1+2	Umweltanalytik und Umweltchemie Chem. Sensorik und Biosensorik Ökologische Biochemie	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
		VL	1			
		VL	1			
UC4	Primärproduktion in aquatischen Lebensräumen Gefährdung und Schutz von Gewässern Eutrophierung und Selbstreinigung Eutrophierung und Selbstreinigung Gefährdung und Schutz von Gewässern	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
		VL	1			
		VL	1			
		Ü	2.5			
		S	1			
UC5	Bauplanungsrecht	VL	2		Fortführung im 2. Semester	
UC6	NMR-Spektroskopie Instrumentelle Bioanalytik	VL VL	2 2	150 h/5		K oder MP

UC7	Climate Change Principles of Landscape Ecology	V V	2 2			Fortführung im 2. Semester
UC8	Wiss. Kommunikation f. Uww	V S	2 2			Fortführung im 2. Semester
MB1	Taxonomie der Bakterien Lebensmittelmikrobiologie Marine Biotechnologie Ökobilogie Ethische Grundlagen des Naturschutzes Biogene Wirkstoffe	VL VL VL VL VL	1 1 1 1 4		240 h/8	K

2. Semester

LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UC1+2	Elektroanalytik Elektroanalytik	VL Ü	1 1	240 h/8		K + P
UC3	Instrumentelle Strukturanalytik	VL	2	150 h/5		K
UC4	Primärproduktion in aquatischen Lebensräumen Gefährdung und Schutz von Gewässern Eutrophierung und Selbstreinigung Eutrophierung und Selbstreinigung Gefährdung und Schutz von Gewässern	VL VL VL Ü S	2 1 1 2.5 1	300 h/10		K + R (unbenotet) + P (unbenotet)
UC5	Polizeirecht	V	2	180 h/6		MP
UC7	Climate Change Principles of Landscape Ecology	V V	2 2	180 h/6		MP
UC8	Wiss. Komm. F. Uwis	V S	2 2	150 h/5		R (unbenotet)
MB3	Mikrobenphysiologie und Molekularbiologie Biotechnologie Bodenmikrobiologie	VL VL VL	4 2 1	210 h/7		K

3. Semester

LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UC9	Betriebspraktikum	Pr		420 h/14		R+PB (b. unbenotet)
UC10	Forschungs-/Projektpraktikum	Pr		300 h/10		R+PB
Ph 7	Methodenpraktikum	Pr	4	180 h/6		P

4. Semester

LV	Titel	Art	SWS	Aufwand/LP	Anmerkungen	Prüfungsleistung
UC11	Masterarbeit			900 h/30		MA + V

VL-Vorlesung, S-Seminar, Ü-Übung, Pr-Praktikum

K-Klausur, MP-Mündliche Prüfung, P-Protokoll, R-Referat, PB-Praktikumsbericht, HA-Hausarbeit, T-Testat, MA-Masterarbeit, V-Verteidigung